

**Rechtsverordnung
der Stadt Offenburg
über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren
(Bewohnerparkgebührenverordnung)**

vom 30.06.2025

Aufgrund von § 6a Abs. 5a Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.08.2024 (BGBl. I S. 266) und § 1 der Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkgebVO) vom 14. Juli 2021 (GBl. 2021, S. 605) erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Offenburg folgende Rechtsverordnung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises in den städtischen Quartieren, die als Bewohnerparkgebiete nach § 45 Abs. 1 b Nr. 2 a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen und gekennzeichnet sind.

**§ 2
Gebührenpflicht**

- (1) Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet,
 1. die den Antrag gestellt hat;
 2. welche die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat;
 3. welche für die Gebührenschuld anderer haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

**§ 3
Gebührenzeitraum**

- (1) Die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises kann für einen Zeitraum von 12 Monaten beantragt werden.
- (2) Der Zeitraum beginnt mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises. Ein neuer Bewohnerparkausweis kann maximal einen Monat vor Ablauf beantragt werden.

**§ 4
Gebührenhöhe**

- (1) Für 12 Monate beträgt die Höhe der Gebühr
 - a. ab 01.01.2026 90,- Euro.
 - b. ab 01.01.2027 150,- Euro
 - c. ab 01.01.2028 210,- Euro

- (2) Für Änderungen auf dem Bewohnerparkausweis sowie die Ersatzausstellung aufgrund von Verlust wird eine Gebühr in Höhe von 30,- Euro erhoben. Unter Änderungen im Sinne dieser Vorschrift fallen insbesondere der Umzug in eine andere Bewohnerparkzone oder ein Fahrzeugwechsel. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Änderung im Sinne der Sätze 1 und 2 nicht berührt.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung des Bewohnerparkausweises.
(2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Gebührenschuldnerin zur Zahlung fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Offenburg, den

Marco Steffens
Oberbürgermeister